



Mitteilungsblatt

Verantwortlich: Der Vorstand, Camillo-Sitte-Weg 38, 6000 Frankfurt am Main 90, Telefon (069) 76 39 68

Jahrgang: 1986

Mai

Verehrte Siedlerinnen und Siedler,
wir möchten Sie hiermit über folgendes informieren:

A U S D E M I N H A L T

1. Neuer Vorstand des Siedlervereins
 2. Referat über die Reichsheimstätte 3. Getrennte Müllsammlung in der Siedlung
1. In der am 7. März 1986 durchgeführte Jahreshauptversammlung wurde satzungsgemäß ein neuer Vorstand für die nächsten 2 Jahre gewählt. Die Namen und Telefonnummern der Vorstandsmitglieder finden Sie auf der Rückseite.
 2. Das Referat über die Reichsheimstätte wird fortgesetzt mit der Seitenzahl Nr. 13 und wir weisen daraufhin, daß dieses Mitteilungsblatt mit der Seitenzahl 2 endet. Die Seitenzahlen 13 und 14 beziehen sich nur auf das Referat und die Fortsetzung der bisher veröffentlichten Teile.
 3. Getrennte Müllsammlung in der Siedlung Praunheim
Sie haben sicherlich inzwischen alle das Schreiben der Stadt Frankfurt (Stadtreinigungsamt) über die Einführung der getrennten Abfallsammlung ab August bis Oktober 1986 im Bereich unserer Siedlung erhalten.
Der Vorstand begrüßt die Einführung der getrennten Müllsammlung. Wir halten jedoch die vom Magistrat vorgesehene technische Durchführung nicht für besonders geeignet und haben daher mit dem Stadtreinigungsamt Kontakt aufgenommen, um eine für unsere

Wir halten dieses Vorgehen für unbedingt notwendig, damit

- a) die getrennte Müllsammlung auch ein wirklicher Erfolg wird und
- b) unsere Siedlung nicht unnötig mit Mülltonnen vollgestellt wird.

Soweit jemand von Ihnen bereits jetzt Lösungsvorschläge hat, bitten wir Sie, diese dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Vorschläge können bei jedem der Vorstandsmitglieder in den Briefkasten gesteckt werden. Wir bitten Sie, die im Schreiben der Stadt Frankfurt vorgesehene Rückantwort nicht auszufüllen und nicht an die Stadt Frankfurt zurückzuschicken.

Sobald geeignete Lösungsmodelle vorliegen, werden wir Sie ausführlich (im Rahmen einer kurzfristig einzuberufenden Mitgliederversammlung) informieren.

Bitte unterstützen Sie unser Vorhaben.

Geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzender
Paul Schmiermund

2. Vorsitzender
Manfred Meyer

1. Kassierer
Georg Treusch

2. Kassierer
Hans Trautmann

1. Schriftführerin
Maria Henkel

2. Schriftführer
Georg Encke

Erweiterter Vorstand

Ottilie Schneider
Franz Mannes

Irene Treffert
Eyke Rumpf

Heinrich Gerold
Günter Kochen

Frau Ursula Encke

Gerätewarte

Karl Henkel

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Schmiermund
(1. Vorsitzender)

Meyer
(2. Vorsitzender)

Jahres, nachdem der Schuldner die Heimstätte erworben hat, beantragt wird, um dadurch Forderungen abzusichern, die entstanden sind, bevor der Schuldner die Heimstätte erworben hat. Selbst wenn ein derartiger Fall vorliegt, kann aber der Gläubiger erst 5 Jahre nach Eintragung der

Zwangshypothek auch die Zwangsversteigerung der Heimstätte beantragen, wenn der Schuldner bis dahin die gesicherten Forderungen noch nicht beglichen hat.

Aus persönlichen Forderungen, insbesondere aus Kaufverträgen, Werkverträgen u.a. Verträgen, die nicht durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert sind, kann also nicht in die Heimstätte vollstreckt werden. Ebenso sind Forderungen aus unerlaubter Handlung (z.B. Schadenersatzansprüche wegen eines fahrlässig verursachten Kraftfahrzeugunfalls) persönliche Forderungen. Von dem Vollstreckungsschutz ausgenommen sind aber öffentliche Lasten und Abgaben, wie Grundsteuer, Anliegerlasten (Erschließungsbeiträge) und die Hypothekengewinnabgabe. Für diese Lasten haftet das Heimstättengrundstück unbeschränkt. Wegen anderer öffentlicher Abgaben, insbesondere aller

Arten von Steuern, kann die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Heimstätters erfolgen,

Konkurs des Heimstätters

Fällt der Heimstätter in Konkurs, wird davon das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, also auch die Heimstätte, betroffen. Damit aber der Vollstreckungsschutz des Reichsheimstättenrechts nicht ausgerechnet in der größten Notlage des Heimstätters bedeutungslos wird, sind für die Reichsheimstätter Ausnahmeregelungen vom allgemeinen Konkursrecht erlassen worden. Danach gehört die Heimstätte nur "vorläufig" zur Konkursmasse.

- aa) Macht der Ausgeber von seinem im Konkurs bestehenden Heimfallanspruch Gebrauch, muß der Konkursverwalter die Heimstätte dem Ausgeber übertragen. In diesem Falle verliert also der Schuldner die Heimstätte. Soweit der Heimstätter wegen des zu zahlenden Erwerbspreises Forderungen gegenüber dem Ausgeber hat, gehören diese zur Konkursmasse.
- bb) Übt der Ausgeber seinen Heimfallanspruch nicht aus, kann auf Antrag des Konkursverwalters die Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft im Grundbuch angeordnet werden. Diese Entscheidung trifft die für Reichsheimstätten zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, die aber nur dann die Löschung anordnen wird, wenn der Konkurs vom Heimstätter leichtsinnig oder sonst schuldhaft herbeigeführt worden ist. Ist die Löschung angeordnet, kann der Konkursverwalter über die Heimstätte als Teil der Konkursmasse verfügen, diese dann also freihändig veräußern oder zwangsversteigern lassen.

cc) Wird weder der Heimfallanspruch ausgeübt noch die Löschung der Heimstätteneigenschaft angeordnet, muß der Konkursverwalter die Heimstätte aus der Konkursmasse freigeben. In diesem Falle bleibt also die Heimstätte trotz des Konkurses dem Heimstatter erhalten.

Dieser Schutz des Heimstatters gegen Zwangsvollstreckung und im Konkurs dürfte auch heute wieder nicht ganz unerhebliche Bedeutung besitzen.

Die Gebühren und Steuervergünstigungen

Nach dem Reichsheimstättenrecht sind alle zur Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von allen Gebühren des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften und in gewissem Umfang auch von Steuern befreit.

Zur Begründung der Heimstätte gehören unter anderem alle zur Errichtung der Heimstätte, damit auch zum Erwerb des Grundstücks und zur Errichtung der Baulichkeiten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen. Dazu rechnen auch die mit der Ausübung des Vorkaufsrechts, des Heimfallanspruchs und der Neuausgabe der an den Ausgeber zurückgefallenen Heimstätte zusammenhängenden Geschäfte und Verhandlungen. Dies gilt auch für die Vergrößerung der Heimstätte durch Hinzuerwerb von Grundstücken, aber auch bauliche Maßnahmen, die Ergänzungshäuten, durch welche die Heimstätte baulich erweitert wird, soweit die Vergrößerung oder Erweiterung der Heimstätte mit deren Wesen vereinbar ist. So sind z.B. der Ausbau des Dachgeschosses oder Dachgartens oder der Anbau von Wohnräumen und auch ein späterer Garagenbau, soweit möglich, gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung wirkt sich namentlich bei den Gerichts- und Notargebühren, den Bauaufsichtgebühren und den Katastergebühren aus.

a) Gerichts- und Notargebühren

Die Eintragung des Heimstatters als Eigentümer und die Eintragung der für den Bau erforderlichen Hypotheken sind nach diesem Gesetz gebührenfrei vorzunehmen. Dagegen gilt die Befreiung nicht für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Übertragung eines Familienheims entstehen. Die Beurkundung des Grundstücksveräußerungsvertrages sowie die Beurkundung der hypothekarischen Darlehensverpflichtungen einschließlich der bei Hypotheken üblichen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung sind nur nach dem Reichsheimstättengesetz gebührenbegünstigt. Denn Notare in Hessen, die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst erheben, müssen die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren seit Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes lediglich um 80 % gemäß 144 Abs. 3 der Kostenordnung ermäßigen. Die entstandenen Schreibgebühren werden auch in diesen Fällen in voller Höhe erhoben. Ebenso sind etwaige Auslagen des Notars in voller Höhe zu erstatten.